

# **Statuten Förderverein für die reformierte Kirche Dägerlen**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Förderverein für die reformierte Kirche Dägerlen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dägerlen, Kanton Zürich.

## **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung jener Angebote, die nicht zum Gesamtauftrag der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich gehören. Dies sind insbesondere: Freiwillige Angebote, die Förderung der Freiwilligenarbeit und die Förderung sozialdiakonischer und kultureller Aufgaben in der Gemeinde Dägerlen.
- <sup>2</sup> Das Vereinsangebot ist überkonfessionell und steht allen Bevölkerungskreisen offen.
- <sup>3</sup> Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- <sup>2</sup> Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich.

## **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- <sup>4</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte,
  - e) Statutenänderungen,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- <sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>7</sup> Statutenänderungen und eine Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

### **Art. 6 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- <sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- <sup>5</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **Art. 7 Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung vor.
- <sup>2</sup> Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 8 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus Spenden und Zuwendungen aller Art sowie aus Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- <sup>2</sup> Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an die reformierte Kirche Dägerlen oder an deren Rechtsnachfolgerin übertragen.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2016 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Dägerlen, 25. August 2016

Der Vorsitzende:



Alexander Flisch

Die Protokollführerin:



Ilona Grube